



Teil F - Prüfungsreglement für WCF-Richter

Gemäß Beschluss der GV im August 1996 gilt für Richter der WCF (Richter mit WCF-Examen und/ oder Richter mit einer WCF Richtererlaubnis) folgendes Reglement ohne Ausnahme:

1. Eine Prüfung nach dem WCF-Reglement kann für einen Richterschüler nur dann durchgeführt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung durch den Obmann der Richterkommission der WCF vorliegt. Dies setzt die ordnungsgemäße Anmeldung zur Prüfung, den Prüfungstermin sowie die Bekanntgabe der Namen der Prüfungsrichter voraus. Die Anmeldung erfolgt über die WCF-Geschäftsstelle.
2. Es ist nicht zulässig, an einem Wochenende mehr als ein Examen abzulegen.
3. Richter mit WCF-Examen nehmen nur Examen nach WCF-Regeln ab. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der WCF-Geschäftsstelle.
4. WCF Richter dürfen Examen in anderen Verbänden oder Vereinen nur nach Genehmigung durch den Vorstand abnehmen. Prüfungen, die entgegen dieser Regel dennoch abgenommen wurden, werden von der WCF nicht anerkannt. Gegen den prüfenden Richter wird ein Disziplinarverfahren eröffnet.
5. Richter mit WCF-Examen nehmen nur Examen von WCF-Richterschülern ab, die zum Zeitpunkt der Prüfung uneingeschränktes Vollmitglied eines WCF-Verbandes sind.
6. Richter der WCF (Richter mit WCF-Examen und/oder Inhaber einer WCF-Richtererlaubnis) richten ausschließlich auf WCF-Ausstellungen nach dem WCF-Standard.
7. Richter mit einer WCF-Richtererlaubnis verhalten sich absolut loyal zur WCF.
8. Richter mit einer WCF-Richtererlaubnis mit anerkannten Nicht-WCF-Examen nehmen bei WCF-Verbänden nur Examen nach WCF-Regeln für WCF-Richterschüler ab. Die Mitgliedschaft des Prüflings in einem WCF-Verband ist durch die WCF-Geschäftsstelle zu bestätigen.
9. Prüfungsbescheinigungen – mit allen Unterlagen wie vorgeschrieben – werden an den Obmann der Richterkommission der WCF zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gesandt. Von hier aus erfolgt die Zertifizierung und das Erstellen der WCF-Richtererlaubnis, sofern der Richterschüler Mitglied in einem WCF-Verband ist und das Examen nach den Regeln der WCF erfolgte.
10. Verstöße gegen dieses Reglement, welches zur Verbesserung der Reputation unserer Richter gegenüber anderen freien Richtern beschlossen wurde, werden mit einem Disziplinarverfahren nach den Statuten der WCF geahndet. Prüfen Sie vor Abnahme eines Examens, ob die vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Wenn nicht, müssen Sie die Prüfung ablehnen.